

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, den 20. Januar

1956

Inhalt: 1. Pflegevorschulen. 2. Textplan für den Kindergottesdienst. 3. Steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen der Pfarrer, Prediger, Vikarinnen und geistlichen Religionslehrer. 4. Fahrtkostenerstattung bei Dienstreisen. 5. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Holsterhausen a. d. Lippe und Schermbeck. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (11.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Münster. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (12.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Münster. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Telgte. 9. Persönliche und andere Nachrichten.

Pflegevorschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 1. 1956
Nr. 571 / C 21—24

Die Westfälische Landessynode hat auf ihrer Tagung im Oktober 1955 den Bericht über die Pflegevorschulen dankbar zur Kenntnis genommen. Sie erkennt in der Arbeit der Pflegevorschulen einen außerordentlich wichtigen Dienst für die weibliche Jugend, dessen sich Staat und Kirche besonders annehmen sollten. Die Kirchenleitung hat darum folgendes Wort an alle Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen gerichtet:

„Die diesjährige Landessynode hat sich auf Grund mehrerer Berichte eingehend mit den Fragen der Heranbildung der weiblichen Jugend vom Standpunkt kirchlicher Verantwortung aus befaßt. In zunehmendem Maße wird das junge Mädchen auf materielle Berufswünsche ausgerichtet und von der Mechanisierung des wirtschaftlichen Lebens erfaßt. Dadurch gehen häufig persönliche und seelische Kräfte und Anlagen verloren oder drohen zu verkümmern. Die Notwendigkeit, gerade der weiblichen Jugend in ihrem Berufsstreben eine Hilfe vom Worte Gottes her zu geben, ist auf der diesjährigen gesamtdeutschen Synode in Espelkamp stark unterstrichen worden. Auch bei den anderen Konfessionen wird mehr und mehr erkannt, welche Bedeutung ein Mädchenbildungswerk hat, das darauf zielt, junge Mädchen so zu fördern, daß die eigentlich fraulichen Gaben zur Entfaltung kommen. Die Bestrebungen, die in diese Richtung gehen, sind in der Evangelischen Kirche von Westfalen durch intensive Zusammenarbeit von Kirchenkreisen, Mutterhäusern und Synodalvereinen der Inneren Mission weit vorangeschritten und haben zur Errichtung der Pflegevorschulen geführt. Man darf sagen, daß mit den Pflegevorschulen ein bedeutender Ansatz für eine neue Form der Arbeit der Kirche unter der weiblichen Jugend gegeben ist.

Die auf der Landessynode gegebenen Berichte zeigen, welche Ausdehnung die Arbeit der Pflegevorschulen inzwischen angenommen hat. Dies ist sowohl für die einzelnen Gemeinden unserer Kirche, wie auch für die Werke der Diakonie nur zu begrüßen. In den Gemeinden brauchen wir Frauen in Beruf und Haus, die eine solche Zurüstung erhalten haben, wie sie in den Pflegevorschulen vermittelt

wird. Wir brauchen bewußt evangelische Mütter und Hausfrauen, die gelernt haben zu wirtschaften, zu hegen und zu pflegen. Für die Werke der Barmherzigkeit in unserer Kirche, für die Krankenhäuser, Erziehungsheime, Altersheime und Pflegehäuser, Kindergärten und Gemeindepflegestationen aber ist die Nachwuchsfrage geradezu eine Lebensfrage. An einzelnen Stellen müssen wir in dieser Hinsicht schon von einem kirchlichen und öffentlichen Notstand sprechen.

Die Kirchenleitung hat in ihrer letzten Sitzung beschlossen, die Gemeinden auf die Dringlichkeit hinzuweisen, solche Bestrebungen wie die der Evangelischen Pflegevorschulen zu unterstützen. Etwa 17 Kirchenkreise mit ihren Gemeinden sind bereits an Pflegevorschulen als Träger oder Förderer beteiligt. Wir sind der Meinung, daß kein Kirchenkreis und keine Kirchengemeinde, die selbst den Dienst von Gemeindegewestern, Gemeindegewestinnen, von Kindergärtnerinnen und der von den Mutterhäusern ausgebildeten Diakonissen in Anspruch nehmen oder begehren, sich der tatkräftigen Unterstützung dieser Sache entziehen dürften. Die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Pflegevorschulen befindet sich in aussichtsvollen, aber schwierigen Verhandlungen mit staatlichen Stellen wegen der Gewährung von Zuschüssen nicht nur zu den Bauvorhaben, sondern auch zu den laufenden Kosten. Zuerst aber sollten die Gemeinden unserer Kirche selbst hier helfen. Es zeigt sich immer klarer, daß die Männer und Frauen, die diese Sache betreiben, sich geradezu an einem Frontabschnitt kirchlichen Lebens einsetzen. Wir dürfen sie nicht im Stiche lassen, und das heißt: wir dürfen unsere heranwachsende weibliche Jugend nicht im Stich lassen. Mancher Gemeindepfarrer hat schon darunter geseufzt, für die Jugend nach der Konfirmation nicht mehr tun zu können. Hier ist ein neuer Weg beschritten, letztlich im Interesse der Jugend selbst.

Wir geben deshalb den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen anheim, sich der Bemühungen um die Erstellung und Unterhaltung von Pflegevorschulen als ihrer eigenen Angelegenheit durch Fürbitte und helfende Tat anzunehmen, sei es unmittelbar, sei es durch nachbarschaftliche Hilfe. Wir bitten die Pfarrer und Mitarbeiter der Gemeinden, geeignete junge Mädchen auf den neuen Ausbil-

dungsweg hinzuweisen. Wir bitten die evangelischen Christen in verantwortlichen Stellen, sich für diese Sache einzusetzen.“

Nähere Auskunft erteilt die Arbeitsgemeinschaft Ev. Pflegevorschulen in Westfalen, Bethel b. Bielefeld, Hauptverwaltung, Königsweg 2.

Textplan für den Kindergottesdienst

Landeskirchenamt
Nr. 41 / C 7—02

Bielefeld, den 2. 1. 1956

des Gesamtverbandes für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland erarbeitet worden ist. Besondere Wahrnehmungen mit dem Textplan oder kritische Bedenken bitten wir mit konkreten Verbesserungsvorschlägen in jedem Einzelfall dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

Allen Pfarrern, Hilfspredigern und Helferkreisen für den Kindergottesdienst empfehlen wir den nachfolgenden Textplan für den Kindergottesdienst 1956, wie er von der Textplan-Kommission

Datum	Text	Thema	Merkspruch
1. 1. Neujahr	Psalm 121 od. Jahreslosung 2. Kor. 5, 20 b	Woher kommt uns Hilfe im neuen Jahr? Jahreslosung	Ps. 121, 1. 2 2. Kor. 5, 20b
6. 1. Ersch.fest	Matth. 2, 1—12 oder (—23) Mark. 1, 9—11	Geoffenbart den Heiden „Du bist mein lieber Sohn“	Jes. 49,6b Mark. 1, 11b
8. 1. 1. S. n. Ersch. Kleinkinder:	Mark. 1, 14—20 Mark. 1, 16—20	Jesu Vollmacht: ich will euch zu Menschenfischern machen	Mark. 1, 17
15. 1. 2. S. n. Ersch. Kleinkinder:	Mark. 1, 21—34 Mark. 1, 29—34	Jesu Vollmacht: er gebietet mit Gewalt den unsauberen Geistern Jesu Vollmacht: er heilet alle Gebrechen	Mark. 1, 27b Ps. 103, 3b
22. 1. 3 S. n. Ersch.	Mark. 2, 1—12	Jesu Vollmacht: deine Sünden sind dir vergeben	Psalm 103, 3
29. 1. Septuages.	Mark. 4, 35—41	Jesu Vollmacht: Wind und Wellen sind ihm gehorsam	Mark. 4, 41b
5. 2. Sexages.	Mark. 5, 22—24, 35—43	Jesu Vollmacht: ich sage dir, stehe auf!	2. Tim. 1, 10a
12. 2. Estomihi	Mark. 10, 32—45	Jesu Weg zum Kreuz: nicht herrschen, sondern dienen!	Mark. 10, 45
19. 2. Invokavit	Mark. 14, 3—9	Jesu Weg zum Kreuz: gesalbt zum Begräbnis	1. Joh. 4, 19
26. 2. Remniscere	Mark. 14, 10—25	Jesu Weg zum Kreuz: Die Einsetzung des Hl. Abendmahls	Mark. 14, 18b
4. 3. Okuli	Mark. 14, 26—27, 43—52	Jesu Weg zum Kreuz: gefangen	Joh. 16, 32a
11. 3. Lätare	Mark. 14, 53, 54, 66—72	Jesu Weg zum Kreuz: verleugnet	Luk. 22, 31a. 32a
18. 3. Judica	Mark. 15, 1—19	Jesu Weg zum Kreuz: Gelitten unter Pontius Pilatus	1. Tim. 6, 13b
25. 3. Palmsonntag*)	Mark. 15, 20—28	Jesu Weg zum Kreuz: unter die Übeltäter gerechnet	Jes. 53, 4
30. 3. Karfreitag*)	Mark. 15, 29—47	Gestorben und begraben	Jes. 53, 5
1. 4. Ostern	Mark. 16, 1—8	Ostern. Am dritten Tage auferstanden von den Toten	Mark. 16, 6b
8. 4. Quasimodog.	Mark. 16, 9—13	Der Auferstandene offenbart sich den Seinen (vgl. Luk. 24, 13 ff., Joh. 20, 11 ff.)	Joh. 16, 22b
15. 4. Mis. Dom.	Mark. 10, 13—16 od. Joh. 10, 12—16. 27. 28	Wem gehört das Reich Gottes? Ich bin der gute Hirte	Mark. 10, 14 Joh. 10, 14
22. 4. Jubilate	Mark. 6, 45—51	Seid getrost! Ich bin's, fürchtet euch nicht!	Mark. 6, 50b
29. 4. Kantate	Singesonntag Psalm 100 od. Lied:	Besondere Ordnung siehe Helferblätter Jauchzet dem Herrn, alle Welt Nun jauchzt dem Herrn, alle Welt	Ps. 100, 1
6. 5. Rogate	Mark. 9, 14—29	Ich glaube, lieber Herr, hilf meinem Unglauben!	Mark. 9, 24b
10. 5. Himmelfahrt	Apg. 1, 4—11	Aufgefahren gen Himmel	Apg. 1, 8b
13. 5. Exaudi	Mark. 16, 14—20	Gehet hin in alle Welt	Mark. 16, 15
20. 5. Pfingsten	Apg. 2 (1—13) 14. 22—24a. 36—41	Die Kraft des Hl. Geistes: es ging ihnen durchs Herz	1. Kor. 12, 3b
Kleinkinder:	Apg. 2, 1—14	Das Geschenk des Hl. Geistes	
27. 5. Dreiein. F.	Apg. 8, 26—39	Die Kraft des Hl. Geistes: er zog seine Straße fröhlich	Apg. 8, 37b
3. 6. 1. S. n. Dr.	Apg. 9, 32—43	Die Kraft des Hl. Geistes: Die Lahmen gehen und die Toten stehen auf	Sach. 4, 6
Kleinkinder:	Apg. 9, 36—43		

*) Texte von Palmsonntag und Karfreitag lassen sich auch anders einteilen oder, wo nur an einem von beiden Tagen Kindergottesdienst ist, zusammenfassen.

Datum	Text	Thema	Merkspruch
10. 6. 2. S. n. Dr. Kleinkinder:	Apg. 10, 1—35. 44—48 Apg. 10, 1—9. 19b—35. 44—48	Die Kraft des Hl. Geistes: auch die Heiden empfangen den Hl. Geist	Apg. 10, 35b
17. 6. 3. S. n. Dr.	Apg. 12, 1—17. 24	Die Gemeinde wird verfolgt und wächst doch	Ps. 118, 17
24. 6. 4. S. n. Dr. oder	1. Mose 37, 3—35	In Gottes Schule: gezüchtigt und doch nicht getötet	Ps. 118, 18
24. 6. Johannistag	Mark. 6, 14—29	Er muß wachsen, ich aber muß abnehmen	Joh. 3, 30
1. 7. 5. S. n. Dr. oder	1. Mose 39, 1—23	In Gottes Schule: Wie sollte ich gegen Gott sündigen?	1. Mose 39, 9b
1. 7. 5. S. n. Dr.	1. Mose 37, 3—35	In Gottes Schule: gezüchtigt und doch nicht getötet	Ps. 118, 18
8. 7. 6. n. Dr.	1. Mose 40, 1—23	In Gottes Schule: im finstern Tal	Ps. 23, 4a
15. 7. 7. S. n. Dr.	1. Mose 41, 1—16. 25—43	In Gottes Schule: Er führt es herrlich hinaus	Jes. 28, 29b
22. 7. 8. S. n. Dr.	1. Mose 42, 1—38	In Gottes Schule: Das haben wir an unserm Bruder verschuldet	Jer. 2, 19a
29. 7. 9. S. n. Dr.	1. Mose 43, 1—15. 26—34. 44, 1—13	In Gottes Schule: „Du lässest mich erfahren viele und große Angst“	Ps. 71, 20a
5. 8. 10. S. n. Dr.	1. Mose 44, 14—18. 30—34; 45, 1—10; 46, 1	In Gottes Schule: Er hat alles wohlgemacht	1. Mose 50, 20a
12. 8. 11. S. n. Dr.	2. Mose 1, 6—14. 20b. 22; 2, 1—10	Gottes Volk unter Gottes Führung: Mose der Mann Gottes wird geboren und errettet	Jes. 42, 1a
19. 8. 12. S. n. Dr.	2. Mose 2, 11—25	Gottes Volk unter Gottes Führung: Mose muß fliehen	Jak. 1, 20
26. 8. 13. S. n. Dr.	2. Mose 3, 1—20	Gottes Volk unter Gottes Führung: Mose wird zum Retter berufen	2. Mose 3, 12a
2. 9. 14. S. n. Dr.	2. Mose 4, 18—20; 5, 1—14. 22. 23	Gottes Volk unter Gottes Führung: In großer Bedrängnis	Ps. 95, 7b. 8a
9. 9. 15. S. n. Dr.	2. Mose 6, 1; 11, 1. 4. 5. 12, 1—14. 28—33	Gottes Volk unter Gottes Führung: Aus der Hand der Feinde errettet	Jes. 43, 1a
16. 9. 16. S. n. Dr.	2. Mose 14, 5—31	Gottes Volk unter Gottes Führung: Durchs Meer geleitet	Jes. 43, 2a
23. 9. 17. S. n. Dr.	2. Mose 17, 8—15	Gottes Volk unter Gottes Führung: Kämpfen und beten!	Jak. 5, 16b
30. 9. 18. S. n. Dr. Erntedankfest	2. Mose 16, 1—3. 11—15. 35	Gottes Volk unter Gottes Führung: Speise vom Himmel	Ps. 145, 15. 16
7. 10. 19. S. n. Dr.	2. Mose 19, 1—8	Gottes Volk unter Gottes Führung: Ihr sollt heilig sein	2. Mose 19, 6a
14. 10. 20. S. n. Dr.	2. Mose 32, 1—20	Gottes Volk unter Gottes Führung: Du sollst dir kein Bildnis machen...	2. Mose 20, 4a. 5a
21. 10. 21. S. n. Dr.	4. Mose 13, 1. 2. 25—33; 14, 1. 2. 5—9	Gottes Volk unter Gottes Führung: Fast am Ziel und doch verzagt	Sprüche 3, 5
28. 10. 22. S. n. Dr.	4. Mose 21, 4—9	Gottes Volk unter Gottes Führung: Das rettende Zeichen	Joh. 3, 14. 15
4. 11. 23. S. n. Dr. Reformationsfest	Mark. 10, 17—27 oder:	Wer kann selig werden? Luther in Worms	Eph. 2, 8
11. 11. 24. S. n. Dr. Gustav Adolf-Fest	Mark. 3, 31—35	Die Glaubensbrüder	Gal. 6, 10
18. 11. 25. S. n. Dr.	Mark. 12, 41—44	Glaubenshingabe	Luk. 14, 33
21. 11. Bußtag	Mark. 12, 1—12	Eine Bußpredigt Jesu	Spr. 14, 34
25. 11. 26. S. n. Dr. Ewigkeitssonntag	Mark. 13, 1—13. 24—27	Der wiederkommende Herr und die Seinen	Offb. 1, 7a
2. 12. 1. Advent	Luk. 1, 5—23	Siehe, dein König kommt zu dir: Der Herold des Königs wird angekündigt	Mal. 3, 1a
9. 12. 2. Advent	Luk. 1, 57—68. 80	Siehe, dein König kommt zu dir: Der Herold des Königs wird geboren	Luk. 1, 68
16. 12. 3. Advent	Luk. 3, 3—18	Siehe, dein König kommt zu dir: Der Herold bereitet dem König den Weg	Luk. 3, 4c
23. 12. 4. Advent	Luk. 1, 26—38	Siehe, dein König kommt zu dir: Die Geburt des Königs wird angekündigt	Phil. 4, 4a, 5b
25. 12. Christfest	Luk. 2, 1—14	Der König ist da	Luk. 2, 10. 11
30. 12. S. n. Chr.	Luk. 2, 15—20	O lasset uns anbeten den König!	Ps. 95, 6a
Tag der Inneren Mission	Mark. 12, 41—44	Das Scherflein der Witwe	

Steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen der Pfarrer, Prediger, Vikarinnen und geistlichen Religionslehrer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 1. 1956
Nr. 20445 / B 11—02

Aus der Ziffer 19 der neuen Lohnsteuerrichtlinien (LStR 1955) geben wir bekannt:

„19. Aufwandsentschädigung der Geistlichen.

(1) Von den Dienstbezügen der Geistlichen, die einen eigenen Hausstand führen sind monatlich 40,— DM, im übrigen monatlich 20,— DM als steuerfreie Aufwandsentschädigung anzuerkennen. Ein eigener Hausstand liegt vor, wenn der Geistliche seine Wohnung im Pfarrhause oder eine gemietete Wohnung mit eigenen Möbeln ausgestattet hat und darin mit eigenem Personal oder mit Familienangehörigen wohnt. Ein eigener Hausstand kann auch in einer gemieteten möblierten Wohnung geführt werden, nicht aber in möblierten Zimmern. Wenn der Geistliche neben seinen Dienstbezügen eine besondere Aufwandsentschädigung erhält, ermäßigt sich der steuerfrei bleibende Teil der Dienstbezüge um den Betrag der besonderen Aufwandsentschädigung. Die Ermäßigung des steuerfrei bleibenden Teils der Dienstbezüge tritt nicht ein wegen

1. einer Entschädigung für Fuhrkosten und andere Ausgaben anlässlich der geistlichen Mitversorgung einer anderen Gemeinde,
2. der den Superintendenten... für ihre Ephoralgeschäfte bewilligten besonderen Aufwandsentschädigung.

(2) Die im Absatz 1 Sätze 1 bis 5 enthaltene Regelung gilt auch für Geistliche ohne eigenen Seelsorgebezirk, für die mit besonderem Auftrag betrauten Geistlichen der Landeskirche, für Hilfsgeistliche und für Kandidaten, die mit der Wahrnehmung eines geistlichen Amtes betraut sind, und für Geistliche der Anstalten und Vereine, die außerhalb einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft stehen und selbst nicht die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben. Sie gilt auch für andere ordinierte Geistliche, die mit einer seelsorgerischen Tätigkeit beauftragt sind.

(3) Wenn ein Geistlicher geltend macht, daß die nach den Absätzen 1 und 2 steuerfrei bleibenden Beträge nicht ausreichen, und wenn er deshalb zur Berücksichtigung der einzelnen nachgewiesenen höheren Aufwendungen die Eintragung eines steuerfreien Betrages nach § 20 LStDV auf der Lohnsteuerkarte beantragt, so sind etwa geltend gemachte Aufwendungen für mildtätige und kirchliche Zwecke nur im Rahmen des § 20a Abs. 2 Ziff. 10 LStDV als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer sind nicht anzuerkennen. Die Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte kommt insoweit in Betracht als die Werbungskosten den Betrag von 312,— DM zuzüglich der in Absatz 1 bezeichneten Beträge (in der Regel 480,— DM oder 240,— DM) oder die Sonderausgaben den Betrag von 624,— DM jährlich übersteigen.

Beispiel A:

Ein Geistlicher mit eigenem Hausstand, für den die steuerfreie Aufwandsentschädigung von 40,— DM monatlich (480,— DM jährlich) in Betracht kommt, hat 580,— DM Werbungskosten und 732,— DM Sonderausgaben (Versicherungsbeiträge) jährlich nachgewiesen. Als steuerfreier Betrag sind an Werbungskosten (580,— DM — 792,— DM) = 0 DM und an Sonderausgaben (732,— DM — 624,— DM) = 108,— DM auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

Beispiel B:

Ein Geistlicher mit eigenem Hausstand, für den die steuerfreie Aufwandsentschädigung von 40,— DM monatlich (480,— DM jährlich) in Betracht kommt, hat 831,— DM Werbungskosten und 696,— DM Sonderausgaben (Versicherungsbeiträge) jährlich nachgewiesen. Als steuerfreier Betrag sind an Werbungskosten (831,— DM — 792,— DM) = 39,— DM und an Sonderausgaben (696,— DM — 624,— DM) = 72,— DM, zusammen 111,— DM, auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.“

Neu hieran ist, daß der steuerfreie Betrag vom 1. Januar 1955 an allen ordinierten Geistlichen, also auch den Pfarrern im Ruhestand und den Theologieprofessoren, gewährt wird, sofern sie mit einer seelsorgerischen Tätigkeit betraut sind. Das gleiche gilt für die geistlichen Religionslehrer. Nach einem Erlaß des Herrn Bundesministers der Finanzen steht den in der Seelsorge tätigen geistlichen Religionslehrern der steuerfreie Betrag selbst dann zu, wenn sie für die seelsorgerische Tätigkeit keine besondere Vergütung erhalten. Voraussetzung ist jedoch, daß es sich um ordinierte Geistliche handelt und daß ein besonderer Seelsorgeauftrag vorliegt.

Wir weisen darauf hin, daß die in Abschn. 19 der Lohnsteuer-Richtlinien vorgesehenen Aufwandsentschädigungen auch bei Vikarinnen und bei Predigern (Pastoren) anerkannt sind (vgl. KABl. 1953 S. 60, wenn diesem Personenkreis die Aufgaben eines in der Seelsorge tätigen Geistlichen übertragen worden sind und ihnen der gleiche Dienstaufwand wie den Geistlichen entsteht.

Fahrtkostenerstattung bei Dienstreisen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 12. 1955
Nr. 20987 / B. 9—36

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 1955 B. 2700-6148/IV/55 (abgedruckt im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen 1955 Seite 2054) geben wir bekannt. Im Bereich unserer Kirche ist entsprechend zu verfahren.

Nach Nr. 17 Absatz 2 AusfBest. z. RKG sind bei Dienstreisen die Möglichkeiten, Fahrpreisermäßigungen zu erlangen, auszunutzen. Ich weise deshalb besonders darauf hin, daß in den Fällen, in denen bei Dienstreisen Rückfahrkarten hätten benutzt werden können, nur die Fahrtkosten für die allgemeine Rückfahrkarte zu erstatten sind.

Zur Zeit gilt für die allgemeine Rückfahrkarte folgendes: Sie ist gültig

- a) bis 93 km für Hin- und Rückfahrt 4 Tage,
 b) über 93 km für Hin- und Rückfahrt 2 Monate,
 jedoch muß die Hinfahrt am 4. Geltungstage um
 24 Uhr beendet sein.

Die Fahrt mit der Rückfahrkarte zu a) kann auf der Hin- und Rückfahrt je einmal, zu b) auf der Hinfahrt zweimal und auf der Rückfahrt viermal unterbrochen werden. Dies gilt auch für Reisebüro-Rückfahrtscheinhefte.

Allgemeine Rückfahrkarten werden für alle Wagenklassen ausgegeben und berechtigen mit der entsprechenden Zuschlagkarte zur Benutzung sämtlicher Züge. Der Einheitszuschlag in allen Wagenklassen und für alle Entfernungen beträgt seit dem 15. Mai 1954

- a) für Schnellzüge (D) und Schnelltriebwagen (DT) 2,— DM,
 b) für Fernschnellzüge (F und FT) zusätzlich weitere 4,— DM.

Für Reisen über Entfernungen bis 200 km bedeutet diese Neuregelung eine merkliche Kosten-erhöhung gegenüber den früheren Tarifen. Zur Kostenersparnis dürfen deshalb F- oder FT-Züge auf Entfernungen unter 200 km nur noch benutzt werden, wenn zwingende Gründe, die in der Reisekostenrechnung darzulegen sind, dies erfordern oder wenn durch ihre Benutzung ein Teil des Tagegeldes oder das Übernachtungsgeld erspart wird.

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des unten näher bezeichneten Gebietes werden aus der zur Evangelischen Kirche von Westfalen gehörenden Evangelischen Kirchengemeinde **H o l s t e r h a u s e n a. d. L i p p e**, Kirchenkreis Recklinghausen, ausgepfarrt und in die zur Evangelischen Kirche im Rheinland gehörende Evangelische Kirchengemeinde **S c h e r m b e c k**, Kirchenkreis Wesel, umpfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr an dieser Stelle wie folgt: Ausgehend vom Schnittpunkt der Landesteilgrenze Nordrhein/Westfalen mit dem Fahrweg Ziegelei Nelskamp/Wohnplatz Baumeister (400 m östlich der Ziegelei Nelskamp) jeweils über die Mitte der nachstehend bezeichneten Wege: Vom besagten Schnittpunkt bis zum Wohnplatz Baumeister, dann nach 100 m in ost-südöstlicher Richtung bis zur Weggabelung Üfte, 150 m südlich des Punktes 60,2; alsdann 440 m in west-südwestlicher Richtung bis zur Weggabelung, von hier weiter in ost-südöstlicher Richtung vorbei an den Punkten 59,6 — 52,3 — 44,8; dann die Straße Alt-Schermbeck/Haltern überquerend vorbei an den an die Evangelische Kirchengemeinde Schermbeck fallenden Wohnplätzen Bartelt, Dickhof und Fönnner; alsdann die Straße Alt-Schermbeck/Holsterhausen überquerend weiter in der einmal eingeschlagenen Richtung bis Punkt 33,6; vorbei am Bahnwärterhäuschen zu den Punkten 33,0 und 44,1 bis zur Vereinigung mit der politischen Gemeindegrenze Holsterhausen, dieser dann folgend bis zur Lippe.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Mai 1955

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

In Vertretung
(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Düsseldorf, den 15. Juli 1955

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) R ö b l e r U l r i c h

Die durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am 9. 5. 1955 und durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 15. 7. 1955 beurkundete Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinde Holsterhausen a. d. Lippe, Kirchenkreis Recklinghausen, in die Kirchengemeinde Schermbeck, Kirchenkreis Wesel, wird hiermit staatlich genehmigt.

Münster i. W., den 3. 11. 1955

Der Regierungspräsident

(L. S.) H a c k e t h a l

Düsseldorf, den 22. 11. 1955

Der Regierungspräsident

(L. S.) B a u r i c h t e r

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **M ü n s t e r**, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (11.) Pfarrstelle errichtet (für Evangelische Unterweisung an Berufsschulen).

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 11. Januar 1956

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) D. L ü c k i n g

Nr. 23123/Münster 1 (11)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **M ü n s t e r**, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere

(12.) Pfarrstelle errichtet (für Evangelische Unterweisung an Berufsschulen).

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1956 in Kraft.
Bielefeld, den 11. Januar 1956

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L. S.) D. L ü c k i n g

Nr. 23123 II/Münster 1 (12)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde T e l g t e , Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Handorf errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.
Bielefeld, den 28. Dezember 1955

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L. S.) Dr. T h ü m m e l

Nr. 22555/Telgte 1 (2.)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind:

die durch die Berufung des Pfarrers Michaelis nach Bad Salzuflen (Lippische Landeskirche) erledigte (6.) Pfarrstelle der Evgl.-luth. N e u s t a d t -Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Philipps nach Berlin erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde B ü n d e , Kirchenkreis Herford. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Heinrich Strotmann erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde W a l t r o p , Kirchenkreis Recklinghausen. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landes-

kirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind:

Hilfsprediger Otto Blase zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde W i t t e n , Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des in eine landeskirchliche Pfarrstelle (Landesjugendpfarrer) berufenen Pfarrers Busch;

Hilfsprediger Dr. Paul Herbers zum Pfarrer der Kirchengemeinde W a n n e , Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des Pfarrers Stein, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Heinz L a u r u h n zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen M a r i e n - Kirchengemeinde S t i f t B e r g in Herford, Kirchenkreis Herford, in die neu errichtete (6.) Pfarrstelle.

Gestorben ist

Pfarrer i. R. Ernst E b i n g , früher in Brügge, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 1. Januar 1956 im 64. Lebensjahre.

Stellengesuche

Ein 61jähriger, sehr rüstiger Ruhestandsbeamter (Obersekretär), verheiratet, kinderlos, in Mitteldeutschland als Laienprediger tätig gewesen, sucht Beschäftigung als Küster, Hausverwalter oder im Bürodienst gegen Gewährung einer bescheidenen Wohnung und einer kleinen Vergütung. Anfragen sind unter dem Aktenzeichen 22643/A 7—19a an das Landeskirchenamt zu richten.

Gemeindehelferin, Jahrgang 09, Ausbildung im Burckhardthaus, einige Jahre Unterrichtspraxis in der Diaspora, Mitarbeit in der Verwaltung, sucht ab 1. 1. 1956 neuen Dienst. Anfragen sind zu richten an das Katechetische Amt (21 b) Villigst b. Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20.

Suche nach einer Glocke

Für den gottesdienstlichen Raum eines Durchgangslager wird eine kleinere Glocke gesucht. Kirchengemeinden, die in der Lage sind, eine kleinere Glocke zu einem billigen Preis abzugeben, wollen sich an das Landeskirchenamt wenden.

Beilagenhinweis

Die dieser Nummer des Amtsblattes beiliegenden Konfirmanden- und Elternblätter sind — wie im Vorjahr — durch die Evgl. Landesarbeitsgemeinschaft zur Abwehr der Suchtgefahren Münster, Friesenring 34 — Postfach 31 — zu beziehen.

Preis des Elternblattes je Stück 5 Pfg. zuzügl. Porto
100 Stück 5,— DM " "

Preis des Konfirmandenblattes
je Stück 2,5 Pfg. " "
100 Stück 2,— DM " "

Außerdem kann von der gleichen Stelle ein Blatt „Man muß die Feste feiern, wie sie fallen, nicht wie wir sie wünschen“ mit Rezepten für alkoholfreie Bowlen, Pünksche und Heißgetränke zur Verfügung gestellt werden.

Preis je Stück 5 Pfg. zuzüglich Porto
100 Stück 3,50 DM " "

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Gütersloher Straße 29. — Postanschrift: (21a) Bethel bei Bielefeld, Postfach. — Fernsprech-Nr.: 64711—13. — Sprechtag im Landeskirchenamt: Dienstag (Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Freitag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung). — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. A 189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.